

Entscheidung zum Aktenzeichne NetzDG0582021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand sind drei auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Nutzerkommentare, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstoßen zwei der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und sind damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 01.11.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat am 04.11.2021 sowie im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 05.11.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt, unter folgender URL abrufbar

[...]

ist

nicht rechtswidrig.

Die vorgelegten Inhalte, unter folgenden URL abrufbar

[...]

[...]

erfüllen den Tatbestand des § 185 StGB und sind damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Gegenstand der Überprüfung sind drei Nutzerkommentar, die auf der Internetplattform [...] unter einem Beitrag auf der Seite des Handelsblatts vom 17.10.2021 veröffentlicht sind.

Der Beitrag und die Kommentare sind ohne Zugangsbeschränkung für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

In dem Beitrag mit dem Titel „3G-Pflicht am Arbeitsplatz: Deutschland sollte Italiens Beispiel folgen“ kommentiert der Autor C. W. die in Italien geltenden Corona-Regelungen und spricht sich dafür aus, diese auch in Deutschland einzuführen.

Die zu überprüfenden Kommentare lauten wie folgt:

1. „Nur kranke und empathielose Menschen können so etwas öffentlich fordern. Schade dass die Verlagsgruppe Handelsblatt bei der derzeitigen Agenda aktiv mitmacht.“
[...]
2. „Ich finde keine Worte für diesen Autor !!!!! Josef g. Wäre neidisch“
[...]
3. „Faschoblatt“
[...]

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Der Prüfungsausschuss hat geprüft, ob die beanstandeten Kommentare als Beleidigungen zu werten sind.

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Diese kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen.

Die beanstandeten Nutzerkommentare unterfallen als Meinungsäußerungen grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 GG. Dabei gilt es zu beachten, dass die Meinungsfreiheit des Äußernden gegenüber

dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurücktritt, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder als Schmähung darstellt.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung muss sich somit auch jenseits polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung eines anderen erschöpfen.

Im Einzelnen:

1. „Nur kranke und empathielose Menschen können so etwas öffentlich fordern. Schade dass die Verlagsgruppe Handelsblatt bei der derzeitigen Agenda aktiv mitmacht.“

Die Voraussetzungen des § 185 StGB liegen nicht vor. Die Äußerung des Nutzers ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der beanstandete Kommentar bringt zum Ausdruck, dass der Äußernde nicht die im Kommentar vertretene Auffassung teilt und kritisiert, dass der Verlag mit der Veröffentlichung diese Ansicht unterstützt. Die Bezeichnung des Autors als „krank und empathielos“ ist zwar drastisch und polemisch, stellt aber weder einen Angriff auf die Menschenwürde noch eine ausschließliche Herabwürdigung des Betroffenen dar. Auch durch die Einbeziehung der Verlagsgruppe stellt sich die Äußerung noch als eine Auseinandersetzung über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona - Pandemie dar. Die verwendete Formulierung ist als Ausdruck des Unmutes über die Ansicht des Betroffenen im Hinblick auf Corona - Maßnahmen nicht als überzogene oder ausschließlich schmähende Kritik an der so betitelten Person zu verstehen.

2. „Ich finde keine Worte für diesen Autor !!!!! Josef g. Wäre neidisch“

Die Voraussetzungen des § 185 StGB liegen vor. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der beanstandete Kommentar beinhaltet keine Auseinandersetzung in der Sache. Die von dem Äußernden gezogene Verbindung des Betroffenen mit „Josef g.“, gemeint ist offenbar Josef

Goebbels und damit einer der schlimmsten Verbrecher der Nazizeit, stellt einen Angriff auf die Ehre des Betroffenen dar. Es ist eine bewusste Herabsetzung der Person, die massiv diffamierend ist.

Nach Ansicht des Prüfungsausschusses ist der Kommentar daher als unzulässige Schmähkritik einzustufen.

3. „Faschoblatt“

Die Voraussetzungen des § 185 StGB liegen vor. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die gerügte Äußerung richtet sich nicht direkt gegen den Autor des Kommentars, sondern wendet sich gegen die herausgebende Zeitung und damit gegen ein Kollektiv.

Kollektivbeleidigungen sind nicht ohne Weiteres gem. § 185 StGB strafbar. Die Verurteilung wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB setzt voraus, dass sich die Äußerung auf eine hinreichend überschaubare und abgegrenzte Personengruppe bezieht; ansonsten ist der Eingriff in die Meinungsfreiheit nicht gerechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.05.16, 1 BvR 257/14 und 2150/14). *Eine herabsetzende Äußerung, die weder bestimmte Personen benennt noch erkennbar auf bestimmte Personen bezogen ist, sondern ohne individuelle Aufschlüsselung ein Kollektiv erfasst, kann nur unter bestimmten Umständen ein Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder des Kollektivs sein. Je größer das Kollektiv ist, auf das sich die herabsetzende Äußerung bezieht, desto schwächer kann auch die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds werden, weil es bei den Vorwürfen an große Kollektive meist nicht um das individuelle Fehlverhalten oder individuelle Merkmale der Mitglieder, sondern um den aus der Sicht des Sprechers bestehenden Unwert des Kollektivs und seiner sozialen Funktion sowie der damit verbundenen Verhaltensanforderungen an die Mitglieder geht.*

Vorliegend richtet sich die Äußerung an die Autoren, Mitarbeiter und Herausgeber der Zeitung, die ein überschaubare und abgegrenzte Personengruppe darstellen, so dass von einer *personalisierten* Zuordnung des Kommentars „Faschoblatt“ auszugehen ist. Mit dem Ausdruck „Faschoblatt“ wird diese Personengruppe, die für die Inhalte der Zeitung steht, als faschistisch bezeichnet. Der Faschismus ist eine rechtsradikale politische Bewegung, die die Werte einer Demokratie ablehnt. Die Herrschaftsform des Faschismus ist die Diktatur. Dem Äußernden geht es erkennbar nicht um eine Auseinandersetzung über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Vielmehr stehen die Herabsetzung und Diffamierung der für die Inhalte der Zeitung stehenden

Personen im Vordergrund. Nach Ansicht des Prüfungsausschusses ist der Kommentar daher als unzulässige Schmähkritik einzustufen.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Äußernde in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat, so dass der beanstandete Kommentar nach § 193 StGB gerechtfertigt wäre.